

Allgemeine Hinweise zur Wohnungssuche für SGB II Leistungsberechtigte

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise der allgemeinen Information dienen und das erforderliche Antragsverfahren nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt ist **keine** Kostenzusage für einen Umzug.

1. Bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen, ist es notwendig, die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers für die künftigen Aufwendungen einzuholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.
2. Beachten Sie bei der Wohnungssuche im Landkreis Ravensburg die auf der Rückseite genannten Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese Beträge können im Regelfall bei der Berechnung der laufenden Leistungen nach dem SGB II für angemessenen Wohnraum maximal berücksichtigt werden.
3. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können nur übernommen werden, wenn das bis zum Umzug örtliche zuständige Jobcenter **vorher** seine Zusicherung erteilt hat. Umzugskosten sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Dies bedeutet, dass Sie, soweit Sie dazu in der Lage sind, den Umzug in Eigenregie durchführen. Ist Ihnen der Umzug in Eigenregie nicht möglich, sind neben dem Nachweis der Hinderungsgründe (z. B. ärztliche Atteste) mindestens **3 Kostenvoranschläge** von gewerblichen Umzugsunternehmen vorzulegen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Zusicherung ist, dass der Umzug durch das bisher zuständige Jobcenter veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist.

4. Eine Mietkaution kann bei **vorheriger** Zusicherung durch das am Ort der neuen Unterkunft zuständige Jobcenter in Form eines Darlehens übernommen werden.

Kosten für die Beauftragung eines Maklers werden grundsätzlich **nicht** übernommen.

5. Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen möchten, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur dann erbracht, wenn das Jobcenter dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.
Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Es besteht im Landkreis Ravensburg ein schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung.

Eine Wohnung für eine Person wird als „angemessen“ bezeichnet, wenn sie bis zu 45 qm Wohnfläche hat. Bei größeren Bedarfsgemeinschaften werden jeder weiteren Person 15 qm zusätzlich zugesprochen.

Die räumliche Angemessenheit wird durch die Bildung der drei nachfolgenden Vergleichsräume (VR) festgelegt:

Vergleichsräume (VR)	
I	Baienfurt, Baint, Berg, Ravensburg, Weingarten
II	Achberg, Amtzell, Bodnegg, Grünkraut, Kißlegg, Schlier, Vogt, Waldburg, Wangen
III	Aichstetten, Aitrach, Althausen, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Riedhausen, Unterwaldhausen, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende

Die Angemessenheit der Nettokaltmiete und der kalten Betriebskosten einer Wohnung er rechnen sich aus dem Schlüssigen Konzept des Landkreises Ravensburg.

Monatliche Kaltmiete ab 01.01.2025 in Euro					
VR	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
I	480,00	600,00	790,00	880,00	1090,00
II	470,00	600,00	750,00	880,00	1000,00
III	450,00	570,00	680,00	800,00	900,00

monatliche kalte Betriebskosten in Euro					
VR	1 Person 45 qm	2 Personen 60 qm	3 Personen 75 qm	4 Personen 90 qm	5 Personen 105 qm
I – III	120,00	150,00	190,00	230,00	270,00

monatliche Heizkosten in Euro					
VR	1 Person 45 qm	2 Personen 60 qm	3 Personen 75 qm	4 Personen 90 qm	5 Personen 105 qm
I – III	110,00	150,00	190,00	230,00	270,00

Die Berechnung der warmen Betriebskosten (Heizkosten) erfolgt ab Januar 2025 anhand der Werte des Schlüssigen Konzepts.

Eine Übernahme der Kosten für Haushaltsenergie (z. B. Kochenergie, Beleuchtung und sonstiger elektrischer Aufwand) ist nicht möglich, da diese Aufwendungen bereits in der Regelleistung enthalten sind.

Landratsamt Ravensburg
Jobcenter